

Die Vogten ennert dem gebirg

Autor(en): **Simler, Josias**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Neue Schweizer Rundschau**

Band (Jahr): **6 (1938-1939)**

Heft 5

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-760232>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Vogtyen ennert dem gebirg

Von Josias Simler.

Josias Simler, Theologie-Professor am Zürcher Carolinum, publizierte in seinem Todesjahr 1576, erst sechsundvierzigjährig, das starke Bändchen „De Republica Helvetiorum libri duo“, das gleichzeitig auch deutsch und französisch erschien. Dieses Hauptwerk Simlers, „Regiment gemeiner loblicher Eydggnoschafft“, blieb bis 1798 das massgebende Handbuch des schweizerischen Staatsrechts — es wurde im Original und in Uebersetzungen an die dreissigmal aufgelegt. Die am Schluss stehende, hier fragmentarisch mitgeteilte Schilderung der ennetbirgischen Vogteien, oder vielmehr der sie stellvertretenden Vogtei Locarno wurde von Josias Simler verfasst ausschliesslich nach Angaben Taddeo Dunos, eines der nach Zürich ausgewanderten Locarner, den seine neue Heimat alsbald mit dem Amt eines Stadtarztes betraute. Es handelt sich bei diesen Seiten also um die Frucht einer der ersten, noch so manchmal wieder eingetretenen produktiven Freundschaften zwischen der deutschen und der italienischen Schweiz. F. E.

U nder den vier Italienischen Vogtyen ennert dem gebirg ist die fürnembst Lowis¹⁾, deren Vogt ein Capitani genennt wirdt / und ist ein Houptman über all vier Vogtyen / wenn etwas kriegs da entstünde. Die nechst ist Luggaris / wenig minder dann die erst / deren Bschrÿbung wil ich hiehar setzen / welche mir zu gefallen der hoch und wol geleert Herr Thaddeus Dunus von Luggaris der Artzney Doctor gestellt hatt / minsonders guoter Herr und fründ. Die Statt Luggaris / Italienisch Locarno / ligt auff einem ebenen Boden zwüschend dem end dess hohen gebirgs am gestad dess Langensees / hat von aufgang der Sonnen / den anfang dess Langensees. Gegen mittag zücht sich der See yn ein schmalen halss / und ennert dem selbigen sind hohe gebirg. Es ist ouch von aufgang gegen Bel-lentz²⁾ zuo / ein schöne wyte ebne / durch welche der Tesin loufft / ein schöner höuwachs / zwüschend disem Boden und der Statt / ouch zwüschend dem end dess gebirgs und dem Langensee / sind schöne güter / fruchtbar von wyn und korn. Gegen mittnacht ligend gegen der Statt wyte und fruchtbare felder / doch hat deren ein teil das wasser so da für flusst verwüst und hinweg gessen / die berg sind wyt mit schönen räben gepflantzet. Die grösse der Statt mag man abnehmen bey den hussgesinden / dann es werdend by 400 hussgesinden da gezellt / und ist kein Statt am Langensee die grösser sye dann Luggaris.

So hat es ouch vil Adels da / meer dann anderschwo / darumb es billich für die fürnemmist Statt gezellt wirt / wie lustig sy sye mag auss gemelter Beschrybung abgenommen werden. So ist ouch da also temperierter und gesunder lufft als je einer wünschen möcht. Die mittag wind mögend da nit starck wäyen / sonder werdend gebrochen durch das gebirg so inen entgegen gsetzt ist / so ist der bysswind ouch milter von wegen der hohen bergen / so die Statt schier bedeckend. Von aufgang aber gegen nidergang habend die wind iren freyen durchgang / so sind da keine pfützen und stillstende wasser / in summa es ist ein lustig ort.

Vor zyten hat es ghebt ein herrlich und weerhafft Schloss mit vilen mächtigen thürnen / und einem grossen graben umgeben / und habend da gewonet die Graaffen Ruscen³⁾ gnannt. Darnach ist es von den Frantzosen yngenommen und besessen von dem 1499. jar / biss auff dz 1513. Und ob sy wol den Graaffen dz Schloss genommen / habend sy doch die nit vertriben. In disem Schloss ist ein schöner palast gebuwen / da by diser zyt der Vogt mit sinen dienern wonet. Es hat ouch innert der ringmuren dess Schlosses / die sonst starck und mit festen thürnen wol versehen / ein schöne Haab gehebt / da gerüste kriegsschiff behalten wurdend / dann dozuomal der Langsee biss an dz Schloss reicht / das man kumlich daruss faren mocht / yetz hat dz wasser Madi⁴⁾ so vil grien dahär gfürt / dz es yetz zimlich wyt vom see ist. Diss Schloss habend hernach die Eidgenossen / ausgenommen den Palast / gebrochen / im 1531. Man sieht noch die fundament und die mauren von etlichen heusern. Es was aber dozuomal kein sölich Schloss in diser gegne / hatt vil grosses und kleines gschützes und ein mächtige vile allerley waaffen. Es gedenckt Guicciardinus dises Schlosses in siner histori an etlichen orten / und meldet under anderem / das 15 000 Eydgenossen dafür zogen syend. Es ist aber vor zyten als die Hertzogen zu Meyland noch regiertend / die Vogty Luggaris / die Stadt Brisa aussgenommen sampt der Vogty im Meintal⁵⁾ / ein Graaffschafft gsyn. Die Graaffen sind Ruscen genannt worden: ein Edel geschlecht von Chum⁶⁾ und grosses ansehens / also das sy ouch Herren über die Statt Chum gwesen sind / weliche sy hernach widerumb den Hertzogen von Meyland im

1) Lugano 2) Bellinzona 3) Rusca 4) Maggia 5) Maggiatal 6) Como 7) Verzasca

1416. jar übergeben habend / darnach erst ist die Graaffschafft geteilt / und das Meintal von Luggaris abgesünderet worden / dozuomal ouch habend die im tal Verzaschga⁷) und die zuo Gambaronio erlanget / das sy jnen selbs eigne Potestat erwellen mögend / wie weyt aber die Vogty diser zyt sich erstrecke / mag daruss abgenommen werden / das ob zwentzig Pfarren darinn verzellt sind.

Am understen gebirg / und als vil als am fuoss der hohen bergen / und in meerteils der Luggarner Landtschaft / wachst vil und guoter wyn / an den bergen und büchlen züchtend sy die räben an schwyren und staglen auf / also das höuw darunder wachst / aber in der ebne werdend die räben auff die böum gezüchtet / also das zwo und zwo lang garten by den aussersten ougen zämen bunden werdend / und also von einem boum zuo dem andern gezogen / wenn aber die böum zuo wyt von einander ston / oder kurtze gerten die nit gelangen mögend / so nimpt man dann die aussersten gerten und hefftets an die nechsten böum vorüber / und das in zimlicher höhe / damit die räben dem korn und anderen früchten / so darunder gsäyt werdend / kein schaden bringind. Diss rübwerck gibt vil und grosse truben / und desshalben ouch vil wyncs. Doch so ist der boden nit wyt von wegen dess Sees und nechsten gebirgs / aber gar fruchtbar / eins teils dass erdtrich an jm selbs guot / demnach das es flyssig erbauwen und wol gemistet wirdt. Dann diewyl dess velds nit vil / und aber die Statt volckrych ist / wirdt es flyssig und doch rüwigklich erbauwen / gibt offft die frucht zwentzig fach / und hatt zwo Ernden im jar / dess ersten im Brachmonat schnydt man korn und roggen / demnach im October hirss / roggen und anders / das man zur andern saat gesäyt hatt. Uss den nechstgelegenen birgen und talen bringt man in die Statt guot fleisch / und insonders vil guoter gitzinen / demnach ouch räbhüner / fasanen und ander vögel / item hasen und gempsen / darzuo genugsam käss und ancken. Zuo dem wachsend vil kestinen / deren sich das burssvolck erneert / dann sie essends rouw / grün und thürr / dessglychen gesotten und braaten / sy lassends ouch malen und bachend brot daruss / desshalben sy sich nit müssend vor dem hunger bsorgen / wenn die kestinen geradtend. Darzuo wachsend da fygen / allerley zamer öpfeln / pferrich / byren / kyrsey / vilerley

zwärschgen und pflumen / dessgleychen Granatöpffel / kütinen / olyuen / pomerantzen / und andere Frücht gradtend by jnen nit übel. Der See ist vast fischrych / und hat vilerley gattung guoter fischen / insonders guoter förinen / die offft gen Meyland gfürt werdend. In summa man hat da ein guote notdurfft aller dingen / so zuo aufenthaltung dess menschen dienet / allein ist etwan mangel an korn / diewyl das fäld (wie anzeigt) klein ist. Das saltz aber wirt von andern orten dahin gefürt.

Es wird ouch zuo 14. tagen umb an dem Donstag ein grosser Wuchenmarckt zuo Luggaris ghalten / dann vil volcks und schiff auss allen Stetten am Langensee gelegen / dahin kommend / und vil meer etwas da zuo kouffen dann zuo verkouffen. So kommend ouch zuo Marckt dahin / die lüt auss vilen orten dess Hertzogthumb Meylandts / und auss den nechsten Vogtyen Lowis und Bellentz / von Masaax⁸⁾ / von Livinen / auss dem Meyntal / und andern nechsten täleren / also das daselbstum kein grösserer Marckt nit funden wirdt. Bey dem See ist ein grosser platz / da die krämer jre ständ und gäden aufschlahend.

Alles volck zuo Luggaris wirdt in drey teil abteilt / in die vom Adel / die alten burger / und die neuwen / so anderswo här dahin gezogen / doch deren der meerteil bey hundert jaren da gewonet habend. Dess Adels sind vier gschlecht / Aurelianen⁹⁾ / Muralten / Magoriana / Dunorum so das eltist ist. Dise habend jren sitz ouch zuo Scona¹⁰⁾ gehebt / weliche Statt nit weyt von Luggaris am See ligt / und sind die Duni in grossem ansehen gewesen / als die Graaffen Rusci Luggaris geregiert / die sy für andere vom Adel geliebet / gefürderet und geaufnet habend / desshalben sicht man noch an der Dunorum heuser der Graaffen Waappen stattlich gemalet. Under dem gemeinen mann zellt man alles Landtvolk in Dörffern und täleren / und ist allersamen mit einandern ein Commun oder Gmeinschaft.

Es wirt aber Luggaris von den XII Orten bevogtet / da ein yedes nach der Ordnung / zwey jar ein Vogt da hat. Disen Vogt nennend die Luggarner ein Commissari / und richtet der selbig allein in allen sachen / auch umb das Malefitz / doch ist es breuchig das ein yeder Vogt / leut die dess Lands satzungen und breuch erfahren habend / zuo jm nimpt / deren rath pflägt er zuo brauchen in schweren sachen. Das volck lässt jn auch nit zuo

⁸⁾ Misox ⁹⁾ Orelli ¹⁰⁾ Ascona

gricht sitzen / er habe dann den gewonlichen Eyd gethon / das er sy welle bey jren satzungen und ordnungen bleyben lassen / und so er das thuot / so wünscht jm dann alles volck glück / erkennend jn für jren rächten Vogt / thuond jm gehorsamme und schweierend jm widerumb. Dieweyl aber der Vogt merteils allein teutsch redt / und das volck Italiänisch / so habend die Eydgenossen ein Tolmetschen dahin geordnet / und gebend jm auch sein jährliche bsoldung. Diser ist underhandler und Tolmätsch in allem so der Vogt an das Volck / und widerumb sy an den Vogt zuo bringen habend und sind allwäg dabey Notarij / die alle Acta und handlungen in Latin aufzeichnend. Was aber antrifft der Statt sachen / dess nimpt sich der Vogt nichts an / dann das volck hat vollen gwalt jre ämpter zuo besetzen / und was der Statt sachen antrifft zuo handeln und zuo ordnen. Demnach ordnend auch die Herren Eydgenossen einen Procuratorem Fisci oder Fiscal / der fürt die klag in Malefitz sachen / und was gälts der Cammer gefalt / behaltet er. Er wirt aber mertheils genommen auss den burgeren zuo Luggaris / und bleybt an dem Ampt so lang es den Herren gefalt. Es ordnend auch die Herren etliche über zoll und ungält / dann jährlich wenn der XII Orten Botten dahin kommend / gebend sy sölich eynkommen etlichen burgeren und ein gwüsse summa gälts zuo kouffen / welche sy zuo jar umb den Herren erlegend. Weyter nimpt der Landvogt einen Weybel / der allezeyt wol grüst / und mit einer guoten Hallparten bewaffnet / auff jn wartet. Diser ist der oberist Diener / so man etwar fahen oder in gfenknuss verwaren sol. Und wenn die Herren Eydgnossen da auff den Jarrächnungen zuosammen kommend / lasst dieser Weybel die leut auss und eyn / und hat sein besoldung von den Eydgnossen. Es nimpt auch der Vogt ein Vicary / einen Burger der an sein Statt zuo gricht sitze / so der Vogt abwäsend oder krank ist / oder sunst gschefft hat / und richtet also der selbig an dess Vogts statt / in allerley burgerlichen sachen / kleinen und grossen / so sich zuotragend. Demnach nimpt der Rath etliche Weybel oder diener / welche zum Theil dem Vogt / zum theil auch dem gantzen Commun dienend. Das gantz Commun aber kompt auss der gantzen herrschafft zuosammen / nach altem bruch auff den Nüwen jarstag / und erwellend 21 mann / welche sy die Räth nennend / deren werdend 12 auss der Stadt

Luggaris genommen / drey auss der Statt Scona / sächss auss den Dörfferen und Thäleren der Vogthey.

Auss der vorgemelten Statt Luggaris kommend här / die vertribnen Luggarner / so zuo Zürich und an anderen Orten wond. Dann als die Burger zuo Luggaris / so noch heut diss tags bey läben / vor dreyszig jaren ein sondere liebe hattend zur Religion / und jnen dess Bapsts leer allenklichen verdacht was / habend sy hin und wider bücher gsammet / und auss den selbigen die Evangelisch leer gelernet / und auch andere jre mitburger mithinzuo underwisen. Desshalben als sy empsig darob lagend / hat sich jr anzal in zwölff jaren / von dem 1542. biss auff das 1554. vast gemeeret / also das ein guote anzal der burgeren on alles schühen der verfolgung / dess Bapsts gebott nebend sich gestelt / und das einig Evangelium angenommen habend. Als aber sölichs der mertheil von den Eydgnossen / und demnach auch ander jre burger zuo Luggaris nit dulden woltend / sind des volgenden 1555. jars / von der Statt verwisen worden / alle die / so nit habend wöllen von der Evangelischen leer abstan / bey den dreyszig haussgsinden / in deren zal sind gwesen Edle und unedle / gleerte und ungleerte / ryche und arme / gstandes alters / und junge kind / und sind auch etliche männer hinweg zogen von jren weyberen / und die weyber von jren mäneren / die Vätter von jren kinden / und die kind von jren Vätteren. Es habend aber die Herren von Zürich sy auffgenommen / und jnen vil guots gethon / wie sy auch noch täglich thünd / habend etliche zuo burgeren angenommen / etlichen ein jargält geben. Darzuo so habend die Herren von Bern und Basel / und auch etliche Stett im Saffoy jnen ein järlische steür geschickt / deren die armen vil jar här genossen habend.